

JAPAN AKITA e.V.

(JA)

AUSSTELLUNGSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Allgemeines**
- § 2 **Ausstellungen und deren Einteilung**
- § 3 **Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz und Antragstellung**
- § 4 **Ausschreibung (Meldeformular, Katalog, Nachmeldung)**
- § 5 **Zulassung, Meldung, Einlass, Personen im Ring und Hausrecht**
- § 6 **Haftung**
- § 7 **Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens, Doppelmeldung, Versetzen**
- § 8 **Meldegeld**
- § 9 **Zuchtrichter / -kosten**
- § 10 **Formwertnoten und Beurteilungen**
- § 11 **Platzierungen**
- § 12 **Bekanntgabe von Bewertungen**
- § 13 **Wettbewerbe**
- § 14 **Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im JA**
- § 15 **Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im VDH**
- § 16 **Preise**
- § 17 **Beschwerderecht und Ordnungsbestimmungen**
- § 18 **Abrechnung**
- § 19 **Schlussbestimmungen**

§ 1 Allgemeines

Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen. Sie sollen über den Stand der Zucht und das Zuchtgeschehen informieren.

Für Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH in ihrer aktuellen Fassung in Verbindung mit dieser Ausstellungsordnung.

Für die Vereinheitlichung, die Terminliste und die Überwachung ist der Vorstand zuständig.

§ 2 Ausstellungen und deren Einteilung

- (1) Die Ausstellungen bedürfen der Genehmigung und des Termenschutzes durch den VDH.
- (2) Ausstellungen sind:
 - a Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ausgerichtet durch den JA (CAC, VDH u. Club)
 - b Sonderschauen im Rahmen Internationaler Ausstellungen (CACIB; CAC, VDH u. Club)
 - c Sonderschauen im Rahmen Nationaler Ausstellungen (CAC, VDH u. Club).
- (3) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen dienen ausschließlich der Bewertung von Akita. Veranstalter einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person oder eine Gruppe als Untergliederung des JA. Ausgenommen hiervon ist die Vereinssieger-Ausstellung. Die Vereinssieger-Ausstellung findet einmal im Kalenderjahr statt. Veranstalter ist generell der Vorstand.
- (4) Sonderschauen werden auf Beschluss des Vorstandes den Internationalen oder Nationalen Ausstellungen angegliedert.

§ 3 Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz und Antragstellung

- (1) Ausstellungen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen der VDH- und der JA - Ausstellungsordnung abgewickelt.
- (2) Zur Durchführung einer Ausstellung benennt der Vorstand einen Sonderleiter. Der Sonderleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinem/n Ring/en verantwortlich.
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Betreuung des Zuchtrichters einschließlich der Abrechnung, des Ringaufbaus, der Stellung des Ringpersonals, die Vorbereitung der Ausstellungsunterlagen für den Zuchtrichter und für die Aussteller, der formalen Abwicklung mit dem VDH, die ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, die Weiterleitung der Ausstellungsergebnisse und vieles mehr. Die Details sind grundsätzlich mit dem für das Ausstellungswesen zuständigen Vorstandsmitglied oder dem vom Vorstand für das Ausstellungswesen benannten Vereinsbeauftragten zu klären.
Der Vorstand ist befugt für Sonderleiter einen verbindlichen Aufgabenkatalog zu erlassen.
- (3) Die für Ausstellungen erforderliche Genehmigung und der Termenschutz durch den VDH werden grundsätzlich vom Vorstand beim VDH beantragt.
- (4) Spezial-Rassehund-Ausstellungen die nicht vom Vorstand durchgeführt werden, müssen spätestens bis zum 30. April für das kommende Jahr beim Vorsitzenden beantragt werden. Der Antrag muss in doppelter Ausführung eingereicht werden und den Ort, Termin, Namen des verantwortlichen Sonderleiters, Namen des gewünschten Zuchtrichters, die Vergabe der Titel oder Anwartschaften und die Höhe des Meldegeldes beinhalten.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ausschreibung (Meldeformular, Katalog, Nachmeldung)

- (1) In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.
Jede durch den VDH geschützte Ausstellung wird im Terminkalender des VDH im Verbandsorgan "Unser Rassehund" veröffentlicht.
- (2) Die Ausschreibung, ggf. auch das Meldeformular muss folgende Informationen enthalten:
Den Veranstalter, die Ausstellungsleitung, den Austragungsort, den Termin, Art der Ausstellung, den Meldeschluss, den/die Zuchtrichter/in, die Berechtigung aus wichtigem Grund einen Zuchtrichterwechsel durchführen zu können, Tagesplan/Zeitpunkt der Bewertung der Akita, Klasseneinteilung, die Höhe des Meldegeldes, erforderliche Gesundheitsbescheinigungen, Formwertnoten, Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht, sowie einen Hinweis auf die Ausstellungsordnung des VDH und JA.
- (3) Zu jeder Spezial-Rassehund-Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen, der folgende Angaben enthalten muss:
Alle Angaben wie unter (2) aufgeführt, ausgenommen Meldeschluss und Höhe des Meldegeldes, sowie zusätzlich:
Vollständiger Name des Akita, Wurfdatum, Zuchtbuchnummer, Eltern des Hundes (ohne Zuchtbuchnummer), Name des Züchters, Name und volle Adresse des Eigentümers.
Eine alphabetische Liste der Aussteller mit Namen und Anschrift ist erforderlich. Im Katalog sind alle Richter, einschließlich der Richter für die eventuell ausgeschriebene Paarklasse, die Nachzuchtgruppen und den Zuchtgruppenwettbewerb sowie das Ringpersonal und die Ringnummern zu nennen.

- (4) Der Katalog ist entsprechend der Reihenfolge des Richtens zu gliedern:
- Veteranenklasse
 - Ehrenklasse
 - Jüngstenklasse
 - Jugendklasse
 - Zwischenklasse
 - Championklasse
 - Offene Klasse
- Eine ausgeschriebene Paarklasse, Nachzuchtgruppe und / oder Zuchtgruppe ist im Anschluss zu richten.
- (5) Dem Vorstand/der Sonderschauleitung bleibt es vorbehalten eine Zwischenklasse, Paarklasse, Nachzuchtgruppe und / oder Zuchtgruppe auszuschreiben.
- (6) Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 5 Zulassung, Meldung, Einlass, Personen im Ring und Hausrecht

- (1) Zu einer vom VDH und JA genehmigten Ausstellung dürfen nur Rassehunde zugelassen werden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder dessen Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Akita sind möglich.
- (2) Das Vorstellen zur Bewertung von Hunden unter sechs Monaten in so genannten „Puppy-Klassen“ und die Aufnahme solcher Hunde im Katalog sind erst erlaubt, wenn sie auch seitens des VDH entsprechend zugelassen sind.
- (3) Zugelassen sind alle Personen, mit Ausnahme gewerblicher Hundehändler.
- (4) Für amtierende Sonderleiter, Zuchtrichter und – anwärter gelten die Regelungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung bzw. der VDH-Zuchtrichterordnung sowie die entsprechend einschlägigen Bestimmungen der JA - Ordnungen.
- (5) Zuchtrichter dürfen Hunde aus eigenem Besitz oder aus dem Besitz von mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen weder bewerten noch zur Zucht zulassen.
- (6) Akita im Eigentum des Sonderleiters oder mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen können Akita in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung des Ausstellungsleiters ausstellen.
- (7) Akita im Eigentum von Ringhelfern können in Ausnahmefällen ausgestellt werden. Dazu ist die schriftliche Zustimmung des Sonderleiters, in Fällen des § 2 (2) b u. c die des Ausstellungsleiters erforderlich.
Sonderleiter, siehe (4) u. (6), und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorführung ihres Hundes oder des Hundes eines mit ihnen Haushaltsgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen.
- (8) Für jeden teilnehmenden Hund oder Besucherhund ist beim Einlass eine Impfpasskontrolle durchzuführen.
Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete, sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden.
Wer kranke Hunde in ein Ausstellungsgelände einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.
Läufige Hündinnen dürfen auf JA-Ausstellungen ausgestellt werden.
- (9) Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen nach den Bestimmungen des JA.

- (10) Zur Meldung ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsmacht ist nachzuweisen.
Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen.
Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung als verbindlich an.
Aussteller, die das Meldegeld bis zum Ausstellungstag nicht entrichtet haben, können abgelehnt werden.
Die zur Ausstellung angenommenen Akita (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen.
Für jeden zur Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.
- (11) Ist eine Meldung nicht durch den Eigentümer erfolgt oder der gemeldete Akita nicht mit seinem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen angegeben worden, kann die Meldung ohne Erstattung der Meldegebühren gestrichen werden.
- (12) Für die rechtzeitige Vorführung der Akita sind die Aussteller selbst verantwortlich. Wird ein Akita in den Ring gebracht, nachdem einer der Akita der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Akita zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.
- (13) Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichteranwärter, dem Sonderleiter, den Ringhelfern, ggf. dem Dolmetscher und den jeweiligen Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des JA - Vorstandes sowie die/der Zuchtrichterobfrau/-obmann haben das Recht die Bewertungsringe zu betreten.
- (14) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (15) Auf einer Spezial-Rassehund-Ausstellung gilt der JA - Vorstand als Hausherr. (13) gilt analog. Er hat für die Ordnung zu sorgen, die Ausstellung zu leiten und das notwendige Ringpersonal zu stellen.
Diese Aufgaben kann der Vorstand einem anderen Ausstellungsleiter eigenverantwortlich übertragen.
- (16) Bei Verstößen behält sich der VDH das Recht vor, die auf der entsprechenden Ausstellung evtl. vergebenen Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion VDH“ nicht anzuerkennen. Gleiches gilt analog für den JA und den entsprechenden Anwartschaften auf JA - Titel.
Eine Nichtanerkennung von Titelanwartschaften durch den VDH hat nicht zwangsweise die Nichtanerkennung der auf derselben Veranstaltung vergebenen Titelanwartschaften durch den JA und umgekehrt zur Folge.

§ 6 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde und deren Aussteller haften für alle Schäden, die durch diese oder/und ihre Hunde angerichtet werden.

Die Ausstellungsleitung übernimmt für Schäden an zur Ausstellung vorgeführten oder dort abhanden gekommenen Hunden keinerlei Haftung.

Für eventuell in Haftung zu übernehmende Schäden ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 7 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens, Doppelmeldung, Versetzen

- (1) Die Klasseneinteilung ist dem Meldeformular zu entnehmen und verbindlich eingeteilt in:
- | | | |
|--------------------|---|--------|
| 1. Jüngstenklasse | 6 - 9 | Monate |
| 2. Jugendklasse | 9 - 18 | Monate |
| 3. Zwischenklasse | 15 - 24 | Monate |
| 4. Offene Klasse | ab 15 | Monate |
| 5. Championklasse | ab 15 | Monate |
| 6. Ehrenklasse | mit bis zum Tag der offiziellen Meldeschlusse bestätigtem Titel „Internationaler Schönheitschampion F.C.I.“ | |
| 7. Veteranenklasse | ab 8 | Jahren |
- Stichtag für die Alterszuordnung:
Das geforderte Lebensalter muss der Akita am Tag vor der Bewertung erreicht haben.
- (2) Das Richten soll in der Reihenfolge wie unter § 4 (4) aufgeführt erfolgen.
- (3) Doppelmeldungen sind unzulässig.
- (4) Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten oder der Hund durch die Schuld der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären. Untersagt ist es, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass die obigen Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Ab 01.01.2005 können für die Championklasse nur noch Hunde gemeldet werden, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I. Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), Deutscher Bundessieger, VDH-Europasieger) bestätigt wurde. Die beiden letzteren Titel berechtigen zur Meldung in der Championklasse nur noch in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Ausstellung. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
- (6) Für die Ehrenklasse können nur Hunde gemeldet werden, die den Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses bestätigt bekommen haben. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden lediglich platziert. Der mit der Platznote >1< ausgezeichnete Hund nimmt am Wettbewerb um den BOB teil.
- (7) Bei der Bewertung der Veteranenklasse (ab 8 Jahre) sollte neben dem Standard besonders auf die Gesamtkondition und den Pflegezustand des Hundes geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin wird der „Beste Veteran“ ermittelt, der dann am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teilnimmt.
- (8) Auf Verlangen der Ausstellungsleitung sind die Titelnachweise auch während der Ausstellung vorzulegen, entsprechend die Ahnentafel oder die Registerurkunde.

§ 8 Meldegeld

- (1) Das Meldegeld wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen (z. B. Mitglieder eines Vereins gegenüber Nichtmitgliedern) ist verboten.
- (3) Das Meldegeld setzt sich zusammen aus
- Klassengeld
 - Ausstellungsbeitrag
 - Katalogpreis.
- (4) Der Ausstellungsbeitrag wird durch die jeweilige VDH-Gebühren-Ordnung geregelt.

Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist der Ausstellungsbeitrag zu entrichten, und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen können.

Der Ausstellungsbeitrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Ausstellung an den VDH zu überweisen.

- (5) Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich.

Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Etwaige Kosten der Rückerstattung gehen zu Lasten des Eigentümers des zurückgezogenen Akita und können neben der 25% Bearbeitungsgebühr zusätzlich einbehalten werden.

- (6) Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.

Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

- (7) Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Vorstand des JA im Zusammenwirken mit ggf. dem Veranstalter und der Ausstellungsleitung festzulegen. Er darf nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlichen Kosten deckt.

§ 9 Zuchtrichter / -kosten

- (1) Die Zuchtrichterbenennung erfolgt ausschließlich durch oder mit der schriftlichen Genehmigung des JA - Vorstandes.
- (2) Es dürfen nur Zuchtrichter benannt werden, die in der Richterliste des VDH geführt werden.
- (3) Ausländische Zuchtrichter dürfen nur benannt werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Diese Freigabe ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.
- (4) Die Zuchtrichterbenennung aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderiertes Mitglied der F.C.I. ist, jedoch von dieser toleriert wird (z. Z. z. B. Großbritannien und USA) regelt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung.
- (5) Dem ausländischen Zuchtrichter ist rechtzeitig die VDH-, JA- Ausstellungsordnung zu übergeben. Vor ihrer Tätigkeit muss der ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften.
Bei der Einladung von Zuchrichtern aus dem Ausland ist durch den Sonderleiter sicher zu stellen, dass dem Richter ggf. ein Ringsekretär als Dolmetscher zur Verfügung steht.
- (6) Die benannten Zuchtrichter haben mindestens Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten entsprechend der Zuchrichterspesenordnung des VDH. Dem ausländischen Zuchtrichter ist mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten vom JA übernommen werden.
- (7) Der Vorstand hat rechtzeitig Ersatzrichter zu benennen. Richteranwälter werden durch den Vorstand bestätigt, sie tragen ihre Kosten selbst.
- (8) Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

- (9) Über die Bewertung jedes Akita muss während des Richtens ein schriftlicher Bericht gefertigt werden, es sei denn, dass die Ausschreibung der Ausstellung ausdrücklich eine andere Form der Bewertung vorsieht.

§ 10 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden, wobei auch in der Jugendklasse „Vorzüglich“ die höchste Formwertnote ist:

Vorzüglich	(V)
Sehr gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)
In der Jüngstenklasse:	
Vielversprechend	(vv)
Versprechend	(vsp)
wenig Versprechend	(wv)
Ohne Bewertung	Mit dieser Beurteilung darf nur ein Akita aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
Zurückgezogen	Als „zurückgezogen“ gilt ein Akita, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.
Nicht erschienen	Als „nicht erschienen“ gilt ein Akita, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 11 Platzierungen

- (1) Die vier besten Akita einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens mit der Formwertnote „Sehr gut“ erhalten haben.
Vergeben werden nur 1., 2., 3. und 4. Platz.
- (2) Erscheint in einer Klasse nur ein Akita und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“. Die Platzierung der Akita hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Akita der Klasse zu erfolgen.
- (3) Wird ein Akita in den Ring gebracht, nachdem einer der Akita der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- (4) In der Ehren- und Veteranenklasse werden keine Formwertnoten vergeben, in diesen Klassen wird nur platziert.
- (5) Die Akita der Jüngstenklasse werden analog (1) platziert, sofern sie mindestens die Formwertnote „Versprechend“ erhalten haben.

§ 12 Bekanntgabe von Bewertungen

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet erschienen vorgeführten Akita ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 13 Wettbewerbe

- (1) Auf den Spezial-Rassehunde-Ausstellung des JA ist die Durchführung folgender Wettbewerbe möglich:
 - a Bester Hund der Rasse (BOB)
 - b Zuchtgruppenwettbewerb
 - c Nachzuchtgruppenwettbewerb
 - d Paarklassenwettbewerb
 - e Jugendwettbewerb

f Veteranenwettbewerb

Die Durchführung der Wettbewerbe von a, e und f ist verbindlich vorgeschrieben.

(2) Wettbewerb "Bester Hund der Rasse (BOB)"

Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter die Akita, ist der Zuchtrichter dieses Wettbewerbes vor dem Richten festzulegen.

Der Beste Hund der Rasse wird für die Rasse Akita nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Ehren-, Zwischen-, Champion-, Offenen Klasse, dem Besten der Jugend sowie dem Besten Veteranen bestimmt.

Es nehmen die Akita, die das CAC JA erhalten haben und der Beste der Jugend, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben, sowie die erstplatzierten Hunde der Ehrenklasse und der Beste Veteran am Wettbewerb teil.

(3) Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb ausgeschrieben werden.

a Zuchtgruppe

Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens 3 Hunden aus dem gleichen Zwinger, also mit dem gleichen Zwingernamen und von ein und demselben Züchter gezüchtet.

b Paarklasse

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die demselben Eigentümer gehören

Die Beurteilung der Zuchtgruppe ist gleich der Beurteilung der Paarklasse.

Gesucht wird die/das idealtypische Zuchtgruppe/-paar. Alle Hunde der Zucht- und Paarklasse müssen bei der jeweiligen Ausstellung bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote - Gut - erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

c Nachzuchtgruppe

Als Nachzuchtgruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts, aus mindestens 2 verschiedenen Würfen.

Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Ausstellung mindestens die Formwertnote - Gut - erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

§ 14 Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im JA

(1) Der JA stellt für die Rasse Akita die Titel

„Deutscher Champion JA“ (CAC), „Deutscher Jugend-Champion JA“ (Jugend-CAC) und „Deutscher Veteranen-Champion JA“ (Veteranen-CAC) in Wettbewerb.

(2) Zuerkennung des Titels

Für die Zuerkennung des jeweiligen Titels ist der JA zuständig.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

a „Deutscher Champion JA“:

Mindestens 4 Anwartschaften (CAC) unter mindestens 3 verschiedenen Richtern, davon mindestens 1 Anwartschaft oder zusätzlich eine Reserveanwartschaft auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des

JA, der FCI-Welt-, VDH-Europa- oder Bundessieger-Ausstellung.

Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft bzw. zusätzlichen Reserveanwartschaft muss ein Mindestzeitraum von 12 Monaten und ein Tag liegen.

b „Deutscher Jugend-Champion JA“ bzw. „Deutscher Veteranen-Champion JA“:

Mindestens 3 Anwartschaften (Jugend- bzw. Veteranen-CAC) unter mindestens 2 verschiedenen Richtern und ohne zeitliche Einschränkungen.

Die Vergabe der CAC Anwartschaft (Certificat d'Aptitude au Championat) auf einen der o. a. Titel ist in das Ermessen des betreffenden Richters gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Zuerkennung des jeweiligen Titels besteht nicht.

(3) Vergabe der Anwartschaften

Die CAC-, Jugend-CAC- bzw. Veteranen-CAC Anwartschaften können nur auf einer Ausstellung i. S. des § 2 vergeben werden. Eine Vergabe der Anwartschaften setzt also immer eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung oder die Durchführung einer Sonderschau des JA voraus.

Die jeweilige Anwartschaft kann

an den besten Rüden und an die beste Hündin der Rasse des Wettbewerbs vergeben werden, sofern diese mit V 1 (Vorzüglich 1) bewertet bzw. in der Veteranenklasse auf 1 platziert worden sind.

Im Wettbewerb um das CAC stehen die Zwischen-, Offene- und die Championklasse.

In der Jüngsten-, Jugend-, Ehren- und Veteranenklasse wird kein CAC vergeben.

Das Jugend-CAC wird nur in der Jugendklasse, das Veteranen-CAC nur in der Veteranenklasse vergeben.

Die jeweilige Anwartschaft kann, muss aber nicht vergeben werden.

(4) Vergabe der Reserve-Anwartschaften

(Reserve-CAC, Reserve-Jugend-CAC, Reserve-Veteranen-CAC)

Die jeweilige Reserve-Anwartschaft kann zu einer vollgültigen Anwartschaft aufgewertet werden, falls der das CAC, Jugend- bzw. Veteranen-CAC gewinnende Akita nachträglich disqualifiziert werden muss oder ihm am Tage des Meldeschlusses zur Ausstellung der entsprechende Titel bereits zuerkannt worden ist.

Das Reserve-CAC, Reserve-Jugend-CAC bzw. Reserve-Veteranen-CAC kann an den zweitbesten Rüden und an die zweitbeste Hündin der Rasse des Wettbewerbs vergeben werden (V 1 bzw. V 2 bzw. Platz 2).

Im Übrigen gelten für die Vergabe der jeweiligen Reserve-Anwartschaft die Bestimmungen des (3) analog.

(5) Aufwertung von Reserve Anwartschaften

3 Reserve-Anwartschaften können unter den folgenden Bedingungen zu einer vollgültigen Anwartschaft aufgewertet werden:

a "Deutscher Champion JA":

Es müssen 3 CAC und 3 Reserve-CAC unter 4 verschiedenen Richtern erworben worden sein, davon mindestens 1 Anwartschaft oder 1 Reserveanwartschaft auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des JA, der FCI-Welt-, VDH-Europa- oder Bundessieger-Ausstellung. Zwischen der ersten und letzten Reserveanwartschaft muss ein Mindestzeitraum von 12 Monaten und ein Tag liegen.

b "Deutscher Jugend-Champion JA" bzw. "Deutscher Veteranen-Champion JA":
Es müssen 2 Jugend-CAC und 3 Res. Jugend-CAC unter 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein, eine zeitliche Einschränkung gibt es hierbei nicht.

Diese Bestimmung gilt analog für das Veteranen-CAC.

(6) Verleihung des jeweiligen Titels

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen und nach Einsendung

a Deutscher Champion JA:

- der Richterberichte in Kopie mit den entsprechenden Anwartschaften (4 x CAC u. u. U. 1 x Res. CAC oder 3 x CAC und 3 x Res. CAC)
- einer Kopie der Ahnentafel

b Deutscher Jugend-Champion JA bzw. Deutscher Veteranen-Champion JA:

- der Richterberichte in Kopie mit den entsprechenden Anwartschaften (3 x CAC oder 2 x CAC und 3 x Res. CAC)

- einer Kopie der Ahnentafel

durch den Eigentümer des betreffenden Akita erhält dieser den jeweiligen Titel zuerkannt.

Dieser Titel kann nur einmal und nur von einem die betreffende Rasse Akita betreuenden Verein verliehen werden.

Zuständig für die Titelvergabe und Ausfertigung der entsprechenden Urkunde ist der Vorsitzende des JA.

§ 15 Vergabebestimmungen von Anwartschaften und Titeln im VDH

Die Vergabe von Anwartschaften und Titeln des VDH, wie z. B. "Deutscher Champion (VDH)", "Deutscher Jugend-Champion (VDH)", "Deutscher Veteranen-Champion (VDH)", regeln sich nach den Verleihungsbestimmungen des VDH in seiner zur Zeit gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Vergabe des jeweiligen Titels besteht nicht.

§ 16 Preise

Die Vergabe von Preisen, Ehren- und Ausstellergaben liegen im Ermessen des Vorstandes.

§ 17 Beschwerderecht und Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig.
- (2) Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffe erschlichen wurde.
- (3) Aussteller, die während der Ausstellung Richter oder Funktionäre beleidigen, sich sonst wie grob unsportlich verhalten, Manipulationen an eigenen oder fremden Hunden vornehmen oder sonst den Ablauf der Ausstellung erheblich stören oder gefährden, können vom Veranstalter oder Ausrichter von dieser oder weiteren Ausstellungen ausgeschlossen werden.
Jeder Vorfall ist dem JA-Vorstand unverzüglich zu melden.
- (4) Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und von Titeln sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 200,- € schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen 2 Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) dem JA-Vorstand zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.
- (5) Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die JA- bzw. VDH-Ausstellungs-Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist der JA-Vorstand, gem. § 37 Abs. 10. VDH-Ausstellungs-Ordnung.
§ 37 Abs. 1. – 4. und 9. VDH-Ausstellungs-Ordnung gelten entsprechend.
Bei Abweisung der Beschwerde verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des Veranstalters.

§ 18 Abrechnung

Jede nach § 2 durchgeführte Ausstellung ist innerhalb von 14 Tagen beim JA-Vorstand abzurechnen. Dazu sind die Richterberichte, drei mit den Bewertungsergebnissen versehene Ausstellungskataloge und die CAC- und Reserve-CAC-Vorschläge einzureichen, sowie besondere Vorkommnisse nach § 17 zu melden.

In der Abrechnung dürfen Meldungen nur dann berücksichtigt sein, wenn sie mit den vollen Eintragungen im Ausstellungskatalog aufgeführt sind.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abhaltung von Ausstellungen des JA - selbstständig oder an Internationalen bzw. Nationalen Ausstellungen angegliedert – erfolgt nach dieser Ausstellungsordnung.
Grundlage dieser Ordnung ist die Ausstellungsordnung des VDH. § 1 der JA-Ausstellungsordnung ist zu beachten.
Die veterinärbehördlichen Bestimmungen sind einzuhalten, sie werden bei Ausschreibung der Ausstellung bekannt gegeben.
- (2) Der Vorstand ist zu Änderungen der Ausstellungsordnung gem. § 16 (7) der JA – Satzung befugt.
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ausstellungsordnung insgesamt nach sich.
- (4) Die vorliegende Ausstellungsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. September 2007 verabschiedet, durch die Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2009 geändert und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung bzw. Veröffentlichung ihrer Änderungen in Kraft.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt entweder mittels der Vereinszeitschrift oder mit Bekanntgabe durch einfachen Brief. In beiden Fällen gilt die Veröffentlichung 2 Tage nach Absendung der Post an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse als bewirkt.
- (6) Die Veröffentlichung wurde bewirkt am 31.10.2007, die der Änderungen am 14.12.2009.